



## 6. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 06.07.2005 und 1. Änderungsbeschluss vom 20.04.2007, 2. Änderungsbeschluss vom 18.04.2018, 3. Änderungsbeschluss vom 21.06.2022, 5. Änderungsbeschluss vom 27.02.2023 festgestellte Gebiet des Bodenordnungsverfahrens

### Bodenordnung Dedelow-Uckerniederung Verf.-Nr. 500105 (alt: 5-001-O)

wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

#### 1. Verfahrensgebiet

##### 1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet wird nachstehend aufgeführtes Flurstück hinzugezogen und auch insoweit das Bodenordnungsverfahren angeordnet:

Land Brandenburg  
Landkreis Uckermark  
Gemeinde Göritz

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Göritz	3	80

Die Größe des zugezogenen Flurstückes beträgt lt. Liegenschaftskataster 0,1985 ha.

## 1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführtes Flurstück wird aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg  
Landkreis Uckermark  
Stadt Prenzlau

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Blindow	2	153

Die Größe des ausgeschlossenen Flurstückes beträgt lt. Liegenschaftskataster 0,0247 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 5.095,70 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt.

## 2. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

### - als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

### - als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur

Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

### **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft der Bodenordnung Dedelow-Uckerniederung

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheidensoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

### **4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Rechte an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### **5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums**

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für das ausgeschlossene Flurstück werden die mit dem Anordnungsbeschluss bzw. den Änderungsbeschlüssen 1 bis 3 und 5 verfügten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

## 6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

## 7. Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Verfahrensgebietes des Bodenordnungsverfahrens Bodenordnung Dedelow-Uckerniederung gemäß § 8 Abs.1 FlurbG liegen vor.

### zu 1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Im Rahmen der Verfahrensbearbeitung wurde festgestellt, dass das Flurstück 80, Flur 3, Gemarkung Göritz in der Karte zum Anordnungsbeschluss dargestellt, jedoch nicht im textlichen Teil des Anordnungsbeschlusses aufgeführt wurde. Insofern dient der vorliegende Änderungsbeschluss der Klarstellung im Hinblick auf die Zugehörigkeit des Flurstücks zum Verfahrensgebiet.

### zu 1.2 Ausschluss Flurstücken

Das aus dem Verfahren auszuschließende Flurstück 153, Flur 2, Gemarkung Blindow ist im Jahr 2007 im Rahmen der Berichtigung der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und der Beseitigung von sogenannten Überhaken, welche die Zugehörigkeit räumlich getrennter Bestandteile eines Flurstücks graphisch darstellen, entstanden. Mit der Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze, entlang der westlichen Flurstücksgrenzen der Bahntrasse der Eisenbahnlinie Berlin-Stralsund, liegt das auszuschließende Flurstück außerhalb des Bodenordnungsverfahrens Bodenordnung Dedelow-Uckerniederung. Es besteht somit kein Regelungsbedarf durch das Bodenordnungsverfahren (BOV).

## 8. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Bodenordnungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-grosse-BOV.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau erhältlich.

## 9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, den 16.07.2024

Im Auftrag

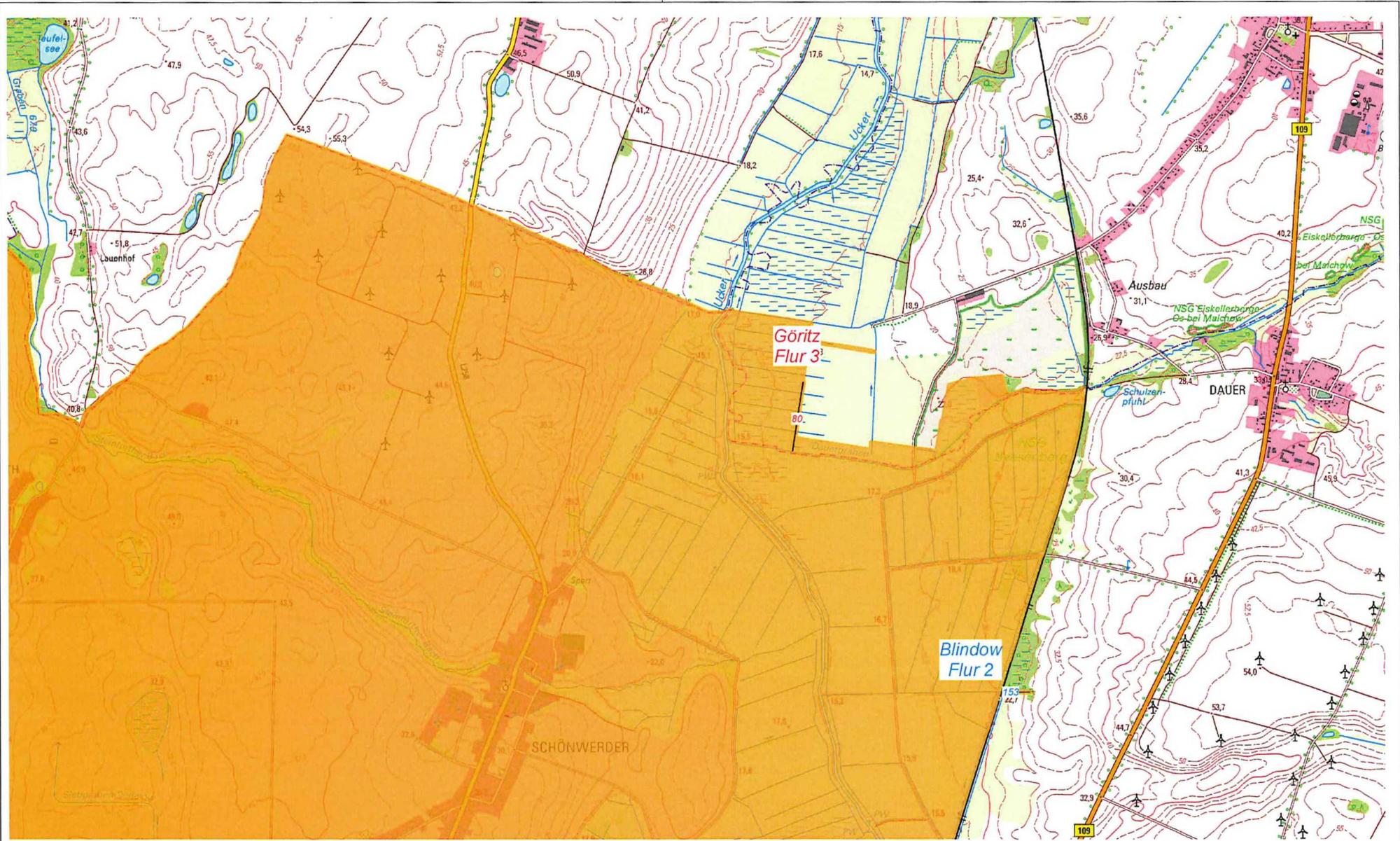


Steffen Brack



**Anlage**

Gebietskarte



**Legende**

- Hinzuziehung von Flurstück(en)
- Ausschluss von Flurstück(en)
- Verfahrensgebiet

**Blattübersicht**



**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung**  
Dienstszitz: Prenzlau

**Bodenordnung Dedelow-Uckermark  
Verfahrens-Nr.: 500105**

**Gebietskarte zum 6. Änderungsbeschluss**

**Blatt-Nr.: 1**

Bearbeitungsgrundlagen und Quellen:  
Geobasisdaten, Landschaftsbasisdaten,  
DTK / DOP2DC: © GeoBasis-DE/LGB 2021

Maßstab: 1:20.000 (DIN A3)

Anlage 1

